Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.

Bezugs-Preis: 3.00 zł monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o. [illegible]
Anzeigen-Preise [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 8. November 1931 | Nr. 21

Aus dem Regen in die Traufe.

L. Mit Sehnsucht und immer von neuem wiederholten Vorstellungen bei der Regierung hat die gesamte Wirtschaft Polens auf die Reform der schadlichsten aller Steuern, der Gewerbesteuer, gewartet. Nun endlich, nach jahrelangem vergeblichen Warten, ist der Augenblick herangekommen. Die Regierung hat sich, wie offiziell bekanntgegeben wird, zu einem Abbau der Umsatzsteuer entschlossen und den entsprechenden Plan auch bereits dem Sejm vorgelegt. Man sollte meinen, daß dieser Schritt im ganzen Lande ein freudiges Echo hervorrufen müßte, daß ein erlösendes Aufatmen durch die so schwer leidende Wirtschaft gehen würde. Aber wohin wir blicken, das Gegenteil ist der Fall: statt der Freude finden wir überall Enttauschung, Hoffnungslosigkeit, die nur allzusehr geeignet ist, die ohnehin schon so trübe Stimmung unserer Handwerker und Kaufleute zur Verzweiflung zu machen. Wie ist das möglich?

Schuld daran sind einmal die Steuererhöhungen und die verschiedenen neuen Steuern, von denen uns fast jeden Tag die Zeitungen berichten. Nicht weniger Schuld ist aber auch das neue Gewerbesteuergesetz selbst, das nunmehr, da es schwarz auf weiß vor uns liegt, ganz anders aussieht, als wir es uns nach den Ankündigungen der Regierung vorgestellt hatten.

Vorsichtige Gemüter hatten es schon vorher deutlich genug ausgesprochen, daß sie in einem Augenblick, in dem der Staat krampfhaft nach neuen Einnahmequellen zum Ausgleich seines schwankenden Haushaltes sucht, an die frohe Botschaft eines Abbaus der Umsatzsteuer nicht glauben konnten. Die Tatsachen haben ihnen in vollem Umfange recht gegeben. Zwar wird in dem Regierungsprojekt tatsachlich eine Reihe von Herabsetzungen vorgesehen, aber einmal sollen diese erst in langeren Zeitabstanden in Kraft treten, zweitens steht ihnen eine ganze Anzahl von Harten und Verscharfungen entgegen, die das wenige Gute, das das Projekt tatsächlich bringt, großenteils wieder zunichtemachen.

Über die einzelnen Bestimmungen der Reform haben wir bereits in den zwei letzten Nummern unserer Zeitschrift berichtet. Die heutige Nummer enthalt eine ausfuhrliche Darstellung der bevorstehenden Änderungen, die jedem Leser Gelegenheit gibt, sich über sie selbst ein Bild zu machen. Hier soll nur auf einige Tatsachen hingewiesen werden, die Handel, Gewerbe und Handwerk besonders schwer belasten.

Was an dem neuen Gesetz zuerst auffallt, ist der Umstand, daß alle Ermaßigungen und Erleichterungen von der Führung ordentlicher Handelsbücher abhangig gemacht werden. Alle Unternehmen, die ein Gewerbepatent der zweiten, dritten und vierten Kategorie lösen, werden nur dann den herabgesetzten Satz zu entrichten brauchen, wenn sie ordnungsmaßige Handelsbücher führen. Diese Gruppe, die den größeren Teil der Steuerzahler umfaßt (Kat. II — 28 000, Kat. III — 221 000, Kat. IV — 177 000 Unternehmen), wird nach wie vor den Satz von 2% plus 0,5% Kommunalsteuer, plus 0,2% Zuschlag, zusammen 2,7%, zahlen müssen, wenn keine ordnungsmäßigen Handelsbücher in dem Sinne, wie die Steuerbehorde sie verlangt, vorgelegt werden konnen. Diese Bestimmung erfaßt in gleicher Weise alle Aufkaufunternehmen, ferner die Exporteure von Halb- und Fertigfabrikaten sowie samtliche Kommissionsunternehmen. Bei den Exporteuren wird auch die Befreiung von der Pflicht zur Lösung eines Handelspatentes von der Vorlegung einer ordnungsmaßigen Buchführung abhangig gemacht. Welche Erschwerungen hierdurch verursacht werden, ist einleuchtend. Gerade den kleineren Kaufleuten und Handwerkern, die ja die große Mehrzahl der Steuerzahler umfassen, wird die

Bekanntmachung.

Von Montag, den 16. November 1931, ab befinden sich unsere Buroraume nicht mehr in der ulica Skośna, sondern in der

ul. Zwierzynіecka (früher Tiergartenstrasse) Nr. 8, I. Stock.

Sämtliche für uns bestimmten Zusendungen bitten wir von diesem Zeitpunkt an nur noch an die neue Adresse zu richten.

Verband für Handel und Gewerbe t. z., Posen.
„Berufshilfe" t. z.
„Merkator" sp. z ogr. odp.

Anlegung von Handelsbüchern große Schwierigkeiten bereiten, vor allem deshalb, weil in den Bestimmungen ausdrücklich von „ordnungsmaßiger" Buchführung die Rede ist. Als „ordnungsmaßig" erkennt die Steuerbehörde aber nicht mehr jede Buchführung an, selbst wenn dieselbe samtliche getatigten Umsatze enthalt. Die sog. „Umsatzbücher", die bisher von Handwerkern und kleineren Kaufleuten meistens ausschließlich geführt wurden, werden nur noch als „Notizen" (zapiski) berücksichtigt, und zwar in der Weise, daß die Steuerbehörde sie als Unterlage für die Veranlagung zwar gelten lassen kann, aber nicht dazu verpflichtet ist. Als ausreichend gilt nur noch eine Buchfuhrung, die außer den getatigten Umsatzen eine Übersicht über die Aktiva und Passiva des Unternehmens ermöglicht und neben der Bilanz auch eine genaue Gewinn- und Verlustrechnung enthalt. Es ist schwer zu sagen, wo der Handwerker, der mit wenigen Hilfskraften in seiner Werkstatt arbeitet, Zeit und Kenntnisse für eine solche Buchführung hernehmen soll. Ebenso schwer wird es für den Aufkaufer sein, sich die notwendigen Belege für seine Buchführung zu beschaffen, besonders wenn er seinen Handel im Umherziehen betreibt. Hier steht also das Gesetz in einem schweren Gegensatz zu der Praxis des Geschaftslebens, der deutlich beweist, daß auch diese Reform ohne genügende Berücksichtigung der Erfordernisse des praktischen Lebens vom grünen Tisch aus gemacht ist.

Immerhin wird denjenigen unserer Mitglieder, die in ihrem Betrieb noch keine ordnungsmaßige Buchführung besitzen, nichts anderes übrig bleiben, als sich möglichst bald eine solche einzurichten, wenn sie nicht der für ihre Kategorie vorgesehenen Erleichterungen verlustig gehen wollen. Die Verbandsleitung hat seit langem auf die Notwendigkeit, auch in dem kleinsten Unternehmen Handelsbucher zu führen, hingewiesen und durch Buchführungskurse in den verschiedenen Ortsgruppen allen Mitgliedern Gelegenheit gegeben, sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Das neue Umsatzsteuergesetz beweist nicht nur, wie richtig diese Hinweise waren, es macht darüber hinaus die Führung von Handelsbüchern zu einer Lebensfrage für jedes Unternehmen, sei es nun kaufmännischer oder handwerklicher Art. Den hierdurch geschaffenen Erfordernissen Rechnung tragend, wird der Verband in den kommenden Monaten in den Ortsgruppen, wo das Bedürfnis danach besteht, weitere Buchfuhrungskurse abhalten und ist auch bereit, jedem einzelnen Mitglied bei der Einrichtung einer Buchführung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, damit dieselbe den Anforderungen der Steuerbehörde entspricht.

Gerade das Handwerk kommt bei der Reform am allerschlechtesten weg. Zwar entspricht die vorgesehene Pauschalisierung der Umsatzsteuer einem Verlangen, das aus seinen Reihen schon seit langem gestellt wurde, doch muß erst abgewartet werden, wie sie sich in der Praxis auswirkt. Aller Voraussicht nach wird die Festsetzung des Pauschalbetrages der Ausgangspunkt vieler Streitigkeiten sein, vor allem schon deshalb, weil sie nach dem Projekt für mehrere Jahre im voraus erfolgen soll, was bei Veranderungen der Konjunktur oder des Geschaftsganges zu mannigfachen Mißhelligkeiten Anlaß geben kann. Schwerwiegender als diese Befürchtungen ist die Tatsache, daß das Gesetz eine große Anzahl von Handwerksunternehmen, die bisher von der Lösung eines Gewerbepatentes befreit waren und nur eine Handwerks-(Registrier-)karte zu lösen brauchten, zum Auskauf eines Gewerbepatentes verpflichtet. Nach dem bisher gültigen Umsatzsteuergesetz vom 15. Juli 1925 brauchten Handwerker, die nur mit einer Hilfskraft oder mit zwei Lehrlingen arbeiten, kein Patent zu lösen. Neuerdings ist „bei Beschaftigung von 1—4 Arbeitern sowohl bei der handwerksmaßigen Erzeugung als auch im mechanischen Betriebe, schon inbegriffen der Inhaber des Unternehmens und seine im Unternehmen beschaftigten Familienmitglieder", wie es wörtlich in Art. 33 des Projektes heißt, die Lösung eines Gewerbepatentes erforderlich. Diese Harte ist um so beklagenswerter, als sie eine wirtschaftliche Schicht trifft, die ohnehin durch Einbußen aller Art schon so geschwacht ist, daß hier weitgehende Schonung am Platze ware. Leider scheint bei den maßgebenden Stellen das Verstandnis für diese schweren Nöte, die geeignet sind, die Existens eines der wichtigsten Erwerbszweige zu vernichten, nicht eben sehr groß zu sein.

Eine weitere, ganz besonders uberflüssige Harte des Projektes besteht in der Verschiebung von Berufszweigen aus einer Steuergruppe in die andere. So werden in steuerlicher Hinsicht Waschenah- und Stickereiwerkstatten, sofern sie nicht mit mehr als 4 angestellten Hilfskraften arbeiten, den Handwerksbetrieben gleichgestellt und wie diese verpflichtet sein, außer der Registrierkarte auch ein Gewerbepatent zu lösen. Samtliche Handelszweige, die ihre Waren auch nur in geringfügiger Weise bearbeiten oder verandern, gelten künftig als Gewerbezweige und werden der für den Handel vorgesehenen Herabsetzungen nicht teilhaftig werden, sondern den vollen Satz in der bisherigen Hohe zahlen müssen. Hierzu gehören der ganze Konfektionshandel, sofern er Heimarbeiter betrifft, der Textilhandel, sofern er Garn ankauft, der Handel mit Sperrholz, Brettern und Beschlagen, sofern diese Artikel zur Verarbeitung an Tischler weiterverkauft werden, der Umtausch von Mehl gegen Getreide in den Muhlen, also Zweige, die ohnehin mit ungewöhnlich hohen Unkosten zu rechnen haben.

Ein Kapitel für sich ist die Einfuhrung der sog. Ausgleichssteuer, mit der die Einfuhr belastet wird. Besteuert werden soll nach dem Gesetz die Einfuhr samtlicher Waren mit Ausnahme der, die im Lande nicht hergestellt werden, aber zum Ausbau oder zur Aufrechterhaltung der heimischen Produktion erforderlich sind. Die Ausgleichssteuer ist also von allen aus dem Ausland stammenden Verbrauchs-, Genuß- und Luxuswaren, ferner von Haushaltungsgegenstanden, Büchern, kunstgewerblichen Erzeugnissen usw. zu zahlen, und zwar betragt der Satz einheitlich 3%. Wie erheblich die Belastung ist, die der Wirtschaft aus dieser neuen Steuer entsteht, geht aus folgender Berechnung hervor: Polens Einfuhr hatte im Jahre 1930 einen Gesamtwert von 2.24 Milliarden zł; von den eingeführten Waren wurden wertmaßig mindestens zwei Drittel von der neuen Steuer erfaßt werden. Rechnet man für das laufende und die kommenden Jahre selbst mit einer starken Verminderung der Einfuhr, so ergibt sich nach den bisher für das Jahr 1931 vorliegenden Einfuhrziffern, daß gegenwartig Waren im Werte von mindestens 1,2 Milliarden zł der Besteuerung unterliegen wurden. Das ergibt bei einem Satze von 3% eine Summe von 36 Millionen zł jahrlich, die die Wirtschaft aufzubringen hat. Zieht man diese Mehrbelastung in Erwagung, so ergibt sich, daß die Opfer, die der Staat sich durch die Herabsetzungen der Umsatzsteuersatze auferlegt, nicht so erheblich sind, wie es nach den Erklarungen der Regierung scheinen konnte. Die amtlichen Stellen rechnen für das Etatsjahr 1932/33 mit einem Minderertrag von 45 Mill. zł, für den aber die Ausgleichssteuer zusammen mit den ubrigen Steuererhöhungen hinreichenden Ersatz schaffen dürfte. Für die weiteren Jahre sind in Verbindung mit den dann in Kraft tretenden Ermaßigungen die Ausfalle erheblich höher angesetzt: 1933/34 rechnet man mit 99 Millionen, 1934/35 sogar mit 155 Millionen Mindererträg, hofft jedoch, dieses Minus durch ein erhöhtes Plus aus den anderen Steuern wieder wettmachen zu können. Der leitende Gedanke der Regierung ist, den Staatshaushalt nicht zu erschüttern, sondern den langsamen Abbau der Umsatzsteuer durch erhöhte Einkünfte aus anderen Steuern auszugleichen. Diesem Zweck soll die etappenweise Durchführung der Umsatzsteuerreform dienen. Dieser etappenweise Abbau aber, der sich bis 1937 hinziehen wird und daher auch

ironisch der „Steuer-Fünfjahresplan Polens" genannt wird, ist ganz zweifellos der schwerste Fehler des ganzen Reformplanes. Denn er verschiebt Maßnahmen, die dringend und sofort notwendig sind, in eine Zukunft, in die unsere Wirtschaft mit sehr trüben Erwartungen blickt. Wenn die Entwickelung so weitergeht wie bisher, muß bezweifelt werden, ob es im Jahre 1937 überhaupt noch steuerzahlende Unternehmen in Polen geben wird.

Einzelheiten über die Steuerreform.

Wir haben bereits in den letzten Nummern unserer Zeitschrift „Handel und Gewerbe" berichtet, dass die Regierung eine weitgehende Steuerreform durchzuführen beabsichtigt. Dass eine Reform unseres sehr mangelhaften Steuersystems dringend notwendig ist, wird jeder zugeben, der das Wirtschaftsleben unseres Landes, die Schaden, die die schlechten Steuergesetze und vor allem die Anwendung der Steuergesetze hervorrufen, kennt. In der augenblicklichen schweren Krisenzeit, die die Existenz der gesamten Kaufmannschaft und des Gewerbes schwer bedroht, wird immer wieder von seiten der Wirtschaftskreise die Forderung nach einer Herabsetzung der zu hohen Steuersatze erhoben; insbesondere wird mit Recht ein Abbau der Umsatzsteuer verlangt, die Handel und Gewerbe am schwersten belastet. Die Forderung nach einer erheblichen Ermassigung der Umsatzsteuer ist um so mehr berechtigt, wenn man berücksichtigt, dass diese Steuer in anderen Landern, mit denen Polen sich im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf befindet, meistens nicht besteht, oder wenn sie besteht, kommen bei weitem niedrigere Steuersatze in Anwendung (in Deutschland ¾%), und sie wird nicht in einer so rigorosen Form erhoben wie bei uns (in Frankreich unterliegen beispielsweise Kreditgeschafte nicht der Umsatzsteuer, sondern nur die Bargeldeinnahmen).

Wie wir schon in der vorletzten Nummer unserer Zeitschrift berichtet haben, beabsichtigt die Regierung jetzt endlich die Umsatzsteuer im Laufe von 6 Jahren allmahlich abzubauen bzw. die Steuersatze zu ermassigen. So sehr wir diese Tatsache der allmahlichen Ermassigung der Umsatzsteuer begrussen, müssen wir doch feststellen, dass diese Massnahme nicht ausreichend ist, der augenblicklichen Notlage von Handel und Industrie zu steuern.

Unter den jetzt wohl vollstandig vorliegenden Steuerreformplanen der Regierung vermissen wir ferner die mit Recht erwartete Amnestie der hohen Steuerrückstande. Diese Steuerrückstande werden also weiterhin auf unserer notleidenden Wirtschaft lasten, ohne der Regierung irgendeinen Vorteil einzubringen. Die Gesetzesvorlagen, die die Regierung dem Sejm eingereicht hat, sehen ausser der Ermassigung der Umsatzsteuer nur Erhohungen von bestehenden Steuern, bzw. Einführung neuer Steuern vor. Erhoht wird die Einkommensteuer, die Lokalsteuer und die Getrankesteuern; neu eingeführt wird eine Elektrizitatssteuer.

Da infolge der Zusammensetzung der gesetzgebenden Kammern alle von der Regierung eingereichten Gesetzesvorschlage Aussicht haben, im Wortlaut der Regierungsvorlage angenommen zu werden, gehen wir schon heute auf eine Einzelbesprechung der zu erwartenden Steuergesetze bzw. Novellen zu den bestehenden Steuergesetzen ein.

Die neue Einkommensteuer.

Das bisher geltende Einkommensteuergesetz aus dem Jahre 1925 soll nach zwei Richtungen hin geandert werden. Diese Aenderungen bestehen erstens in einer Erhohung der bisher geltenden Steuersatze, ferner in der Abanderung einzelner Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Die Erhöhung der bisherigen Satze der Einkommensteuer ist in Form eines ausserordentlichen Zuschlages vorgesehen und soll angeblich nur für „vorübergehende Zeit" gelten, um die gegenwartig dauernd fallenden Budgeteinnahmen des Staates auszugleichen. Es ist aber sehr zweifelhaft, wann und ob dieser vorübergehende Zuschlag zur Einkommensteuer abgeschafft werden wird, da das Gesetz keinen Termin angibt, sondern bestimmt, dass die Entscheidung hierüber dem Ministerrat überlassen bleibt und dieser nach rein menschlicher Ueberlegung nicht so schnell auf eine zugebilligte Steuer verzichten wird.

Mit der Einführung der neuen Erhöhung der Einkommensteuer wird der bisherige zehnprozentige Zuschlag zur Einkommensteuer abgeschafft.

Die Erhöhung der Einkommensteuer ist nicht als eigentlicher Zuschlag zur veranlagten Steuer geplant, sondern als weitere zusatzliche Besteuerung des veranlagten Einkommens. Dieser Zuschlag ist für die fundierten Einkommen niedriger als für die nicht fundierten Einkommen. Die starkere Belastung vor allem der grossen nicht fundierten Einkommen (d. h. aus Dienstgehaltern, Teil II des Einkommensteuergesetzes) wird damit begründet, dass eine vorübergehende höhere Besteuerung derjenigen Personen, die hohe Gehalter beziehen, sich nicht in so hohem Masse zum Schaden des Wirtschaftslebens auswirkt als eine zu hohe Besteuerung fundierter Einkommen.

Die Berechnung des Zuschlages zur Einkommensteuer geschieht für fundierte Einkommen (Einkommen physischer und juristischer Personen und nicht angetretener Erbschaften aus Grundbesitz, Gebauden, Handel und Gewerbe, Kapitalien usw., Teil I des Einkommensteuergesetzes) in der Weise, dass zu dem veranlagten Einkommen nach nachstehender Tabelle ein Sonderzuschlag erhoben wird. Dieser Sonderzuschlag betragt bei einem Jahreseinkommen:

von	1 500— 3 600 zł	0,5%
„	3 600— 10 000 „	1 %
„	10 000— 60 000 „	2 %
„	60 000—160 000 „	3 %
mehr als	160 000 „	4 %.

Für nicht fundierte Einkommen (Teil II des Gesetzes) wird der Zuschlag zur Einkommensteuer in derselben Weise als Sondersteuer berechnet und betragt bei einem Jahresgehalt:

von	2 500— 3 600 zł	0,5%
„	3 600— 10 400 „	1 %
„	10 400— 60 000 „	2 %
„	60 000— 80 000 „	[illegible] %
„	80 000—104 000 „	4 %
„	104 000—144 000 „	5 %
„	144 000—184 000 „	6 %
„	184 000—200 000 „	7 %
„	200 000—220 000 „	8 %
„	220 000—250 000 „	9 %
von mehr als	250 000 „	10 %

Diese Erhöhung der Einkommensteuer tritt schon für das Steuerjahr 1932 in Kraft und muss daher vom Einkommen aus Dienstgehaltern schon fur das Gehalt für den Monat Januar bezahlt werden.

Der Zuschlag zur Einkommensteuer wird gemeinsam mit der Einkommensteuer selbst veranlagt und bezahlt.

Ausser der allgemeinen Erhöhung der Satze der Einkommensteuer sieht die Novelle zum Einkommensteuergesetz die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vor, durch die einige Mangel des bisher geltenden Gesetzes beseitigt werden sollen. Diese Aenderungen betreffen die Besteuerung von Einnahmen aus Tantiemen (Tantiemensteuer) und die Einkommensteuer von Dienstgehaltern.

Bei der Tantiemensteuer wird der Begriff Tantieme (Art. 18 Eink.-St.-G.) sehr betrachtlich erweitert. Bisher unterlagen der Tantiemensteuer nur die Vergütungen, die an Personen bezahlt wurden, die nicht standigen Anteil an der Verwaltung eines Unternehmens hatten. Da durch diese Fassung des Gesetzes die Tantiemensteuer in vielen Fallen umgangen worden ist, werden nach der zu erwartenden Gesetzesnovelle der Tantiemensteuer Tantiemen aller Art, also auch solche, die an Angestellte eines Betriebes gezahlt werden, unterliegen. Eine weitere wichtige Aenderung betrifft, wie schon erwahnt, die Einkommensteuer von Dienstgehaltern. Die Einkom-

Landesgenossenschaftsbank

Poznań, ul. Wjazdowa 3
Postscheck-Nr. Poznań 200 192

Bydgoszcz, ul. Gdańska 16
Postscheck-Nr. Poznań 200 182

Drahtanschrift: Raiffeisen.

Eigenes Vermögen 6.100.000.— zł. Haftsumme 11.000.000.— zł.

■■ Erledigung aller Bankgeschäfte. ■■

Die nächste

Beirats-Sitzung

findet am Montag, dem 30. November d. Js., statt. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Den Herren Beiratsmitgliedern gehen besondere Einladungen zu.

mensteuer von Dienstgehaltern wird bekanntlich von den Arbeitgebern veranlagt, bezahlt und den Angestellten vom Gehalt abgezogen. Wenn jemand Gehalter von verschiedenen Arbeitgebern bezieht, so war bisher für die Berechnung des Steuersatzes nicht die Gesamthöhe der verschiedenen Gehalter massgebend, sondern der Steuersatz war abhangig von der Höhe des einzelnen Gehaltes, das die einzelnen Arbeitgeber dem Angestellten zahlten. Da die Steuersatze bei höheren Einkommen, infolge Anwendung der Progression, bedeutend höher sind, als bei niedrigeren Einkommen, soll nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz für Personen, die Gehalter von mehreren Arbeitgebern beziehen, als Grundlage der Berechnung der Einkommensteuer von Dienstgehaltern die Gesamtsumme der an sie gezahlten Gehalter dienen. In der Praxis soll diese Bestimmung in der Weise durchgeführt werden, dass die bisherige Form der Veranlagung und Entrichtung der Steuer durch den Arbeitgeber auf Grund der Hohe des Gehaltes bestehen bleibt, und dass der Angestellte verpflichtet ist, nach Ablauf eines jeden Steuerjahres die Differenz, die sich durch die Anwendung der Progression bei der Zusammenzahlung verschiedener Gehalter ergibt, selbst zu berechnen und in vier Quartalsraten zu bezahlen.

Der Abbau der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer spielt im polnischen Staatshaushalt eine ganz bedeutende Rolle und ist eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates; demgegenüber ist die Umsatzsteuer aber für das Wirtschaftsleben uberaus schadlich, zumal bei so hohen Satzen, wie sie bei uns in Anwendung sind. Die Notlage der Wirtschaft zwingt die Regierung, die Umsatzsteuer abzubauen, und da die Umsatzsteuer für den Etatsausgleich eine so wichtige Rolle spielt, sollen die Satze der Umsatzsteuer in einzelnen Etappen ermassigt werden, die nachstehend angegeben werden:

a) Vom 1. Januar 1932 betragt der Umsatzsteuersatz:

1. für den Grosshandel ½%, sofern ordnungsmassige Handelsbücher geführt werden;
2. fur Bücherverlage, die im Inlande gedruckte Bücher verlegen, ½%, sofern ordnungsmassige Handelsbücher geführt werden;
3. für den Verkauf von Lebensmitteln des ersten Bedarfs durch Handelsunternehmen oder Handwerksbetriebe (Handwerkskarte): 1%;
4. für den Kleinhandel: 1½%, sofern ordnungsmassige Handelsbücher geführt werden;
5. für Kommissionsgeschafte und Handelsvermittler: 4%;
6. für die Umsatze der Banken (mit Ausnahme von Umsatzen in Devisen, auslandischen Schecks und Wertpapieren jeglicher Art): 1%
7. für Bauunternehmen, für Umsatze, die beim Bau von Wohnhausern erzielt werden: 1%, sofern ordnungsmassige Handelsbücher geführt werden;
8. für Mühlen (nicht Kundenmüllerei!): 1%, sofern ordnungsmassige Handelsbücher geführt werden;
9. für die Umsatze gewerblicher Unternehmen, die beim Verkauf von erzeugten Rohstoffen und Waren an inlandische gewerbliche Unternehmen zur Weiterverarbeitung oder Selbstverbrauch erzielt worden sind: 1%, sofern ordnungsmassige Handelsbücher geführt werden;
10. für Handwerksbetriebe, die eine Handwerkskarte besitzen: 1½%.

b) Vom 1. Januar 1933 betragt der Steuersatz:

1. für den Kleinhandel: ¾%, sofern ordnungsmassige Handelsbücher geführt werden;
2. für den übrigen Kleinhandel und selbstandige Unternehmen, die Lieferungen ausführen: 1%;
3. für Handwerksbetriebe, die eine Handwerkskarte besitzen: 1%.

c) Vom 1. Januar 1934 betragt der Steuersatz für nicht besonders genannte gewerbliche Unternehmen, allgemein: 1¾%.

d) Vom 1. Januar 1935 betragt der Steuersatz fur nicht besonders genannte gewerbliche Unternehmen, allgemein: 1½%

e) Vom 1. Januar 1936 betragt der Steuersatz für nicht besonders genannte gewerbliche Unternehmen allgemein: 1¼%.

f) Vom 1. Januar 1937 betragt der Steuersatz:

1. für nicht besonders genannte gewerbliche Unternehmen allgemein: 1%;
2. für alle übrigen, nicht besonders genannten Umsatze allgemein: 2%.

Daruber hinaus hat der Finanzminister das Recht, alle angeführten Erleichterungen schon vor den gesetzlichen Terminen in Kraft zu setzen.

Sehr wichtig ist, dass Unternehmen, die ordnungsmassige Handelsbücher führen, nach der Regierungsvorlage der Gesetzesnovelle eine besondere Bevorzugung bei der Anwendung der Steuersatze geniessen werden. Sicherlich wird dies zu einer grösseren Verbreitung und Wertschatzung der Buchführung durch die Kaufmannschaft und Gewerbetreibende beitragen.

Die Novelle zum Gewerbesteuergesetz sieht ferner weitere Erleichterungen vor, die für Zweige des Wirtschaftslebens gelten, die besonders stark durch die gegenwartige Konjunktur und andere Umstande betroffen sind. So werden Börsenumsatze von inlandischem Getreide und Flachs von der Steuer befreit. Diese Befreiung kann der Finanzminister auch auf andere Waren ausdehnen. Diese Bestimmungen sollen den Börsenhandel, der sehr darniederliegt, heben.

Besondere steuerliche Erleichterungen wird nach der Novelle zum Gewerbesteuergesetz der Export geniessen. Andererseits werden eingeführte auslandische Waren mit einer besonderen Ausgleichssteuer belastet, die der steuerlichen Belastung der inlandischen Waren in den verschiedenen Produktionsphasen vor ihrer Fertigstellung entsprechen sollen.

Eine wesentliche Neuerung der Novelle besteht darin, dass für kleine Unternehmen, die keine Bücher führen, die Umsatzsteuer pauschal für mehrere Jahre festgesetzt werden kann, ohne dass der Umsatz des betreffenden Unternehmens jedesmal berechnet wird.

Ferner ist besonders wichtig, dass die Pauschalisierung und einmalige Entrichtung der Umsatzsteuer fur gewisse Waren vorgesehen ist, die bisher in den verschiedenen Produktionsphasen wiederholt der Besteuerung unterlagen.

Im Zusammenhang mit der Reform der Gewerbesteuer sei noch erwahnt, dass die Regierung dem Parlament eine Gesetzesvorlage über eine besondere Besteuerung der Notare und Gerichtsvollzieher eingereicht hat, auf die wir nicht naher eingehen wollen, da diese für die Allgemeinheit doch keine besondere Bedeutung hat.

Die Erhöhung der Lokalsteuer.

Die dem Parlament eingereichte Gesetzesvorlage über die Aenderung der Lokalsteuer sieht eine Erhöhung der Lokalsteuer für Wohnungen, die aus mehr als 3 Zimmern bestehen, von 8 auf 12% der Wohnungsmieten vor. Für Wohnungen, die aus 1, 2 oder 3 Zimmern bestehen, bleibt der Steuersatz 8.

Ferner bestimmt die Novelle, dass für Wohnungen, die nicht dem Mieterschutz unterliegen, als Veranlagungsgrundlage für die Lokalsteuer die im letzten Jahre bezahlte Miete gilt. Diese Bestimmung ist für alle die Falle von grosser Wichtigkeit, wo sich die Vorkriegsmiete nicht feststellen liess.

Gegen die Veranlagung zur Lokalsteuer steht dem Steuerzahler nach der zu erwartenden Neuregelung das Recht der Berufung an die Finanzkammer (Izba Skarbowa) zu. Ferner erhalt der Finanzminister das Recht, samtliche im Lokalsteuergesetz vorgesehenen Fristen zu verlangern sowie nachteilige Folgen für etwa überschrittene Fristen zu erlassen.

Im übrigen bleibt das Lokalsteuergesetz in seiner alten Form bestehen.

Die neue Elektrizitatssteuer.

Auf der Suche nach neuen Einnahmequellen zur Ausgleichung des drohenden Budgetdefizits ist die Regierung darauf gekommen, dass der Verbrauch von elektrischem Strom zu Beleuchtungszwecken geeignet ist, durch eine Verbrauchssteuer belastet zu werden, und sie hat daher eine entsprechende Steuervorlage den gesetzgebenden Kammern zugesandt.

Diese Steuer soll nur auf den für Beleuchtungszwecke verbrauchten Strom erhoben werden, nicht für elektrische Energie, die zu Kraftzwecken benutzt wird. In der Praxis wird die Steuer als Zuschlag zur jeweiligen Lichtrechnung erhoben werden; ihre Hohe wird 10% des Wertes der verbrauchten Strommenge (der

Lichtrechnung) betragen. Zur staatlichen Lichtsteuer dürfen Städte mit 25 000 Einwohnern aufwärts einen Normalzuschlag in Höhe von 25% der Staatssteuer erheben.

Die Erhöhung der Getränkesteuern.

Unter den vielen Steuerprojekten der Regierung befindet sich auch eine Vorlage zur Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Bieres. Nach dem bisher geltenden Gesetz wird das Bier in zwei Formen besteuert, indem das Halbfabrikat einer Steuer unterliegt, und ferner wird das Bier als Fertigfabrikat besteuert (Verbrauchssteuer). Nach der dem Sejm eingereichten Gesetzesvorlage soll das Bier nur noch in einer Form (als Fertigfabrikat) besteuert werden. Dafür sollen aber die bisher geltenden Steuersätze erhöht werden. Diese Erhöhung soll durchschnittlich etwa 39% betragen.

Die Gesetzesvorlage sieht als Aequivalent der Besteuerung der Bierproduktion der Brauereien eine Besteuerung der Präparate vor, die bei der Bereitung von Heimbier Verwendung finden.

Wichtig ist schliesslich noch, dass das Gesetz keine Einzelbestimmungen über die Finanzkontrolle der Bierproduktion enthält, sondern der Finanzminister hierbei vollkommen freie Hand haben wird.

In der Reihe der neuen Steuervorlagen sei schliesslich noch die Aenderung der Weinsteuer erwähnt. In der diesbezüglichen Vorlage wird zunächst eine neue Definition der als „Wein" zu versteuernden Getränke mit Angabe des Höchst- und Mindestgehaltes an Alkohol gegeben. Im übrigen besteht sie im wesentlichen aus einer Erhöhung der gegenwärtigen Steuersätze, die vor allem auch die inländische Weinerzeugung schwer belasten dürften.

Wann sind Einsprüche gegen die Umsatzsteuerveranlagung zu erheben?

Das Höchste Verwaltungstribunal hat in Sachen des Einspruchs gegen die Einschätzung der staatlichen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) ein interessantes Urteil gefällt, worin hervorgehoben wird, dass der Termin zur Erhebung des Einspruchs gegen die Einschätzung vom Tage der Versendung der Zahlungsbefehle und deren Veröffentlichung läuft und nicht etwa vom Tage der Zustellung der Zahlungsbefehle. (Urteil vom 14. Januar 1931, L. Rej. 748/29.)

Der Sachverhalt, der zu dieser Urteilsfällung führt, war folgender: Ein Zahler der staatlichen Gewerbesteuer erhob Einspruch gegen die Einschätzung nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Termins und begründete diesen Schritt damit, dass ihm der Zahlungsbefehl erst nach Ablauf dieses Termins zugestellt worden sei.

Das Höchste Verwaltungstribunal entschied die Klage folgendermassen:

Nach den Bestimmungen des Art. 78 in Verbindung mit Art. 79 und 85, Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes müssen die Zahlungsbefehle zur Entrichtung dieser Steuer spätestens bis zum 15. April des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zum Versand kommen und die Einsprüche gegen diese Zahlungsbefehle haben spätestens bis zum 15. Mai d. Js. zu erfolgen. Wenn nun aber die Zahlungsbefehle nach dem 15. April versendet werden, so muss demzufolge der Termin zur Einreichung der Einsprüche dementsprechend verschoben werden, was in entsprechender Form zur öffentlichen Kenntnis gelangen muss.

Daraus geht hervor, dass über die Art der Erhebung von Einsprüchen, insonderheit über den Termin solcher Einreichungen ausschliesslich die zur öffentlichen Kenntnis gelangende Bekanntmachung entscheidet. Die Zahlungsbefehle dagegen, die zwar alle Angaben über die Höhe des Umsatzes und der zu entrichtenden Steuer enthalten, weisen keineswegs irgendwelche Bestimmungen über den Zeitraum zur Einbringung von Einsprüchen aus, insbesondere nicht, dass dieser Termin vom Zeitpunkte der Zustellung der Zahlungsbefehle ab läuft, wie das z. B. im Einkommen- und Vermögenssteuergesetz vorgesehen ist. Mit anderen Worten: das Gewerbesteuergesetz enthält nur einen allgemeinen Termin, von welchem ab der Zeitraum zur Einbringung von Einsprüchen läuft, und dieser Termin ist der Tag, an welchem die Zahlungsbefehle zum Versand und zur öffentlichen Bekanntgabe gelangen. In normaler Hinsicht ist dies der Zeitraum vom 15. April bis zum 15. Mai jedes Steuerjahres.

Dies sei an einem praktischen Beispiel illustriert: Jeder Zahler der staatlichen Gewerbesteuer, der bis zum 15. Mai 1931 keine Steuereinschätzung für das Jahr 1931 erhält, muss dieserhalb persönlich beim Finanzamt vorsprechen. Sollte er sich durch die Einschätzung geschädigt fühlen, so muss er spätestens bis zum 15. Mai 1931 Einspruch erheben. Jeder Einspruch, der nach dem 15. Mai erfolgt, sofern die Zahlungsbefehle vor dem 15. April zum Versand gelangten, gilt als verspätet und findet keine Berücksichtigung. Der eigentlich entsprechende Zeitraum zum Erheben der Einsprüche ist demzufolge die Zeit zwischen dem 15. April und dem 15. Mai.

Wenn man zu niedrige Umsatzziffern deklariert.

Das Oberverwaltungsgericht befasste sich in der Klagesache Nr. 454/28 mit der Frage, ob die blosse Angabe dem Anschein nach zu niedriger Umsatzziffern in der Steuererklärung der Steuerbehörde Veranlassung geben könne, die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher des Steuerzahlers in Abrede zu stellen. Der Klagesache lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Inhaber eines Ladengeschäftes hatte seine Umsätze in Höhe von 14 000 zł angegeben und sich bereit erklärt, diese Angabe durch Vorlegung der Handelsbücher zu erhärten. Die Veranlagungskommission erachtete die Handelsbücher für unglaubwürdig aus dem Grunde, weil andere Geschäfte von gleichem Umfang und derselben Art höhere Umsätze erzielen; in Anbetracht dessen bestimmte die Kommission den Umsatz in Höhe von 18 000 zł. Die Berufungskommission bestätigte diese Entscheidung. Das Oberverwaltungsgericht nahm jedoch folgenden Standpunkt ein:

Im Sinne des Art. 76, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes kann die Veranlagungsbehörde die Höhe des Umsatzes abweichend von der in der Steuererklärung gemachten Angabe bestimmen, wofern sich herausstellt, dass die Handelsbücher nicht ordnungsmässig geführt worden sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob der Umstand an sich, dass der Umsatz im Vergleich zu anderen Unternehmen der gleichen Art zu niedrig angesehen scheint, einen hinreichenden Grund bildet, den Handelsbüchern Beweiskraft abzuerkennen.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Frage verneint, weil der erwähnte Umstand die Steuerbehörde zunächst nur dazu veranlassen kann, Verdacht zu hegen und eingehende Nachforschungen anzustellen. Wurden Nachforschungen nicht veranstaltet oder liegt das Ergebnis von Nachforschungen nicht vor, dann ist kein Grund dafür vorhanden, die Handelsbücher für ordnungswidrig zu befinden und die Höhe des Umsatzes abweichend von der in der Steuererklärung gemachten Angabe festzusetzen.

Die beklagte Behörde beruft sich in ihrer Einwendung gegen die Klage und die Niederschrift der von der Buchhalterei der Finanzkammer vorgenommenen Bücherprüfung: aus dieser Niederschrift ist jedoch nicht zu ersehen, welche Bücher einer Prüfung unterzogen wurden; abgesehen davon wurde die Niederschrift unter Ausschluss der Mitwirkung des Steuerzahlers oder seines Vertreters angefertigt, der das Recht hat, bei der Prüfung zugegen zu sein: dadurch wurde dem Steuerzahler die Möglichkeit entzogen, seine Rechte wirksam zu verteidigen.

Aus den angeführten Gründen hob das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung der Steuerbehörde auf.

Wer zahlt in Polen Einkommensteuer?

Die Anzahl der Steuerzahler, die in Polen im Jahre 1929 Einkommensteuer entrichteten, betrug 653 423. Abgaben von Gehaltseinkommen oder Altersrentenbezug zahlten in dem erwähnten Jahr 959 108 Personen. Die Gesamtzahl der Einkommensteuerzahler betrug demnach 1 612 531 Personen. Im Vergleich zu der 30 Millionen Köpfe zählenden Einwohnerzahl Polens ist also nur ein kleiner Teil steuerpflichtig. Ursachen hierfür sind folgende: 1. Das ziemlich hoch angesetzte Maximum steuerfreien Einkommens (1500 bzw. 2500 zł); 2. Steuerermässigung für Familienväter (je zwei Stufen pro Familienmitglied), wobei in vielen Fällen der Steuerzahler gänzlich seiner Zahlungspflicht enthoben wird; 3. Steuerentziehung durch Personen mit nicht bestimmten Einkünften oder Wohnorten; 4. das die Besitzer kleinerer Landwirtschaften schützende Steuergesetz. Wie bekannt, ist die Zahl der kleinen Bodenbesitze (bis zu 15 Hektar) in Polen recht erheblich, gibt es doch mehr als 4 Millionen solcher Kleinbesitze von einer Gesamtzahl von 4 724 562 Landwirtschaften. Besitzer von weniger als 5 Hektar Land hatten wir im Jahre 1929 3 316 586, von 5—15 Hektar 1 196 379. Infolgedessen zahlen im ganzen nur 256 488 Landbesitzer Einkommensteuer.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Kontrollvorschriften für die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren.

Nach der Verordnung vom 5. Februar 1931, deren Bestimmungen am 17. Juli 1931 in Kraft getreten sind, wird die Einfuhr von Fleisch, Fleischwaren, Därmen und ähnlichen Waren von der Beibringung eines Orts-Ursprungszeugnisses abhängig gemacht, in dem bestätigt wird,

1. dass das Fleisch von Tieren stammt, die in Schlachthäusern geschlachtet wurden, die unter der ständigen Aufsicht eines Tierarztes stehen, und dass die Tiere, von denen das Fleisch stammt, vor und nach der Schlachtung amtlich vom Tierarzt untersucht und als ohne jede Beschränkung für den Genuss geeignet befunden worden sind;
2. dass der Herkunftsort der Tiere frei von ansteckenden Tierseuchen ist, die auf die betreffende Tierart übertragbar sind, und dass derartige Seuchen nicht in dem Zeitraum und dem Gebiet geherrscht haben, die in der jedesmalig vom Landwirtschaftsministerium ausgestellten Einfuhrgenehmigung angegeben sind.

Das Ortsursprungszeugnis muss von einem staatlichen oder vom Staat dazu ermächtigten Tierarzt des Ursprungslandes ausgestellt und von einer polnischen Konsularbehörde visiert sein.

Das Ortsursprungszeugnis kann in der Sprache des Ursprungslandes des Fleisches ausgestellt sein: in diesem Falle ist jedoch die Beifügung einer Uebersetzung ins Polnische erforderlich.

Unter „Fleisch" im Sinne dieser Verordnung werden ausser den verschiedenen Fleischarten auch Speck, gesalzene und getrocknete Darme, Magen und andere innere Bestandteile, sowie Fleischwaren und -konserven verstanden. Jede Sendung von gesalzenem, gepökeltem und geräuchertem Fleisch, gesalzenem oder gesalzenem und geräuchertem Speck, Fleischwaren und Fleischkonserven unterliegt ausserdem einer chemischen Untersuchung in dem nachstgelegenen staatlichen Untersuchungsamt für Lebensmittel; anderes Fleisch sowie Darme und innere Bestandteile werden ebenfalls chemisch untersucht, sofern der Verdacht besteht, dass die eingeführte Ware Farbstoffe oder unzulassige Konservierungsmittel enthalt. Staatliche Lebensmitteluntersuchungsamter befinden sich in Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Posen, Dirschau, Warschau und Wilna.

Seit einigen Wochen wird bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Darme der Grundsatz befolgt, dass Einfuhrgenehmigungen an Speditionsfirmen, „unbekannte" auslandische Importeure und Agenten usw. nicht mehr erteilt werden.

Die neuen Holzausfuhrzölle.

Im „Dz. Ust.", Nr. 94, ist eine Verordnung der zustandigen Ministerien vom 21. Oktober 1931 erschienen, durch welche die Holzausfuhrzölle wie folgt festgesetzt werden:

(Neufassung des polnischen Zolltarifs)

Position des poln. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ausfuhrzoll pro 100 kg in zl
228		
	1. Langholz und Klötze	
	a) Nadelholz	3,—
	b) Laubholz mit Ausnahme von Buche, Erle und Espe	3,—
	2. Erlenholz im Ø von 22 cm und mehr, gemessen am stärkeren Ende ohne Rinde, ausgeführt in der Zeit vom 30. 11. 1931 nach Landern, mit denen Polen ein Vertragsverhaltnis hat oder mit Genehmigung des Finanzministeriums	2,50
	3. Espenrundholz, Ø 20 cm und mehr, gemessen am dünneren Ende ohne Rinde, Lange 1,5 m und mehr . .	3,—

Anmerkung 2: Langholz und Klötze aus Nadelholz auf dem Wasserwege des Flusses Czeremosza befördert mit Genehmigung des Finanzministeriums . . . . zollfrei

Anmerkung 3: Langholz und Klötze aus Nadel- und Laubholz, nach Vertragslandern exportiert oder mit Genehmigung des Finanzministeriums, unterliegt folgenden Ausfuhrzöllen:

P. 1	Langholz und Klötze:	
	a) Nadelholz	0,40
	b) Laubholz mit Ausnahme von Buche, Erle und Espe	0,20
P. 3	Espenrundholz, Ø 20 cm und mehr, am dünnen Ende gemessen, ohne Rinde, Lange 1,5 m und mehr . . .	
	a) exportiert in der Zeit bis 31. 12. 1931	0,20
	b) nach dem 31. 12. 1931	1,50
P. 4	Langgeschnittenes Nadelholz (Balken, Latten, Bretter usw.) mit Ausnahme von Eisenbahnschwellen, Sleepers und Fassholz, wenn auch gehobelt, doch anders nicht bearbeitet	10,—

Anmerkung 4: Dasselbe Holz ausgeführt auf Grund von Genehmigungen des Industrie- und Handelsministeriums . . zollfrei.

P. 5	Papierholz aus Fichte, Tanne und Erle, 1—1,20 m lang, entrindet, jeglich Ø.	3,—

Anmerkung 5: Dasselbe Papierholz mit Genehmigung des Industrie- und Handelsministeriums . . . . zollfrei.

Alsdann bringt die Verordnung den Umrechnungsschlüssel von cbm auf kg, den wir schon mitgeteilt haben. Die bis zum 31. 10. 1931 abtransportierten Holzsendungen werden bis zum 20. 11. 1931 einschliesslich ausfuhrzollfrei bleiben. Die Verordnung ist am 1. 11. d. Js. in Kraft getreten.

Zollermassigung für getrocknete Aprikosen, Pfirsiche und Birnen.

Auf Grund einer Verordnung der Minister für Finanzen, Ackerbau, Handel und Industrie vom 17. 8. 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 86, Pos. 674) wird mit Genehmigung des Finanzministeriums für die Einfuhr von getrockneten Pfirsichen, Aprikosen und Birnen zur Weiterverarbeitung ein Zoll in Höhe von 60% des normalen (autonomischen) Zollsatzes erhoben.

Falls die Waren den Vorschriften des Gesetzes vom 25. 1. 1928 über die Anwendung von Maximalzöllen unterliegen (Dz. U. Nr. 9, Pos. 66), betragt der ermassigte Zollsatz 60% des Maximalzolls.

Zolltarifentscheidungen.

Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge sind zu verzollen:

Lautverstärker von 10 W., 50 W. u. dergl. die den entsprechenden Gleichrichter-, Kathoden- und Neonlampen angepasst sind, nach Pos. 169, P. 29 b (sie dienen zur Verstarkung der vom Mikrophon aufgefangenen Laute, zur Verstarkung der Schallplattenmusik und ihrer Uebertragung auf Lautsprecher unter Benutzung der Tonabnehmer sowie zur Betatigung in gemischtem Gerat, d. h. zur Uebertragung sowohl der Mikrophonlaute als auch der Schallplattenmusik auf die Lautsprecher);

Locher für Schriftstücke nach Pos. 216, P. 1;

Treibriemen aus Kamelhaar mit Zusatz von Baumwolle nach Pos. 194, P. 5;

Schutznetze für Damenfahrräder, aus Faserstoffen geflochten, mit Karabinerhaken aus lackiertem Blech (womit sie an den Radern befestigt werden) nach Pos. 205, P. 5;

Garne aus Naturseide nach Pos. 185, P. 1 oder 2 Anm., aus Kunstseide nach § 185, P. 3 oder 5;

Gesetzgebung und Verwaltung.

Neues Gesetz über Autobuskonzessionen.

Am 15. Oktober d. Js. hat der Ministerrat ein Gesetzesprojekt über den gewerbsmassigen Transport von Personen und Waren mit mechanischen Fahrzeugen beschlossen, das in der nachsten Zeit den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Durch das Gesetzesprojekt wird eine Regelung des Autobusverkehrs durch Einführung des Konzessionssystems vorgenommen. Die Konzessionen für den Transport von Personen und Waren werden dem Projekt zufolge von den Wojewodschaftsverwaltungsbehörden an solche Unternehmen erteilt werden, die eine ständige Autobusverbindung über das Gebiet einer Gemeinde hinaus unterhalten. Die Autotaxen wie auch stadtische und örtliche Autobuslinien werden also der Konzessionspflicht nicht unterliegen. Die Bedingungen, unter denen die Konzessionen erteilt werden, sowie die Dauer der Konzessionen, die Höhe der zu entrichtenden Gebühren usw. werden in einer besonderen Verordnung festgesetzt werden, die das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einverstandnis mit den anderen interessierten Ministerien herausgibt. Bei Einführung des neuen Konzessionssystems für Autobusse wird durch das neue Gesetz gleichzeitig bestimmt, dass die Inhaber der gegenwartig bereits bestehenden Autobustransportunternehmen den Verkehr weiterhin zu den gegenwartigen Bedingungen aufrechterhalten können, bis ihre mechanischen Fahrzeuge verbraucht sind. Die Frist für diese weitere Aufrechterhaltung wird jedoch auf langstens 2 Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung des neuen Gesetzes festgesetzt.

Ein aussergerichtlicher Vergleich.

(Schluss.)

Nachdem wir uns nochmals das Schreiben von Franz Vorsicht durchgelesen haben, wollen wir nur diesen Vergleichsvorschlag kritisieren:

1. Der Schuldner versucht in seinem Vorschlage die Glaubiger geneigt zu machen, auch den weiteren Verlust des erst vor einem Monat (Geschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni) begonnenen Geschaftsjahres zu übernehmen. Hier muss natürlich sehr entgegengetreten werden, da der Schuldner nur insoweit das Entgegenkommen der Glaubiger beanspruchen darf, als ein Verlust bereits tatsachlich eingetreten ist. In vorliegendem Falle muss darauf hingewiesen werden, dass bei der niedrigen Ansetzung der Aktivwerte bestimmt eine Reserve für eventuell eintretende, weitere Verluste vorgesehen ist.

2. Was die Hinausziehung der angebotenen Raten von ca. 1½ Jahren anbelangt, kann hier keine Entscheidung gefallt werden. Ob die Tilgung der Raten in eventuell kürzerer Zeit durchführbar ist, hangt grösstenteils von der Schnelligkeit bzw. Langsamkeit des Einganges der Aussenstande ab. Lediglich hiervon und von der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung ist die Beantwortung dieser Frage abhängig. Eine Entscheidung, dass eine so lange Fristgewahrung nicht angemessen erscheint, dürfte sich wohl demnach erübrigen.

3. Wie stellen wir uns zu dem Vergleichsangebot in seiner vorgeschlagenen Höhe? Kann man ein höheres bzw. niedrigeres Angebot für durchführbar halten?

Es ist wohl ein höheres Angebot möglich. Nach der Berechnung des Treuhanders Vorsicht würden den nicht bevorrechtigten Glaubigern dann 65% ihrer Forderungen gezahlt werden können. Will man eine Erhöhung dieses Angebots vornehmen, so wäre das nur bei Kürzung der Abschreibungen durchführbar. Von der Festsetzung einer hohen Quote haben die Glaubiger keinen Vorteil, da mitunter die hohe Quote spater doch herabgesetzt werden muss. Auch hier muss nicht nur das rechnerische Ergebnis, sondern auch die weitere Entwicklung der allgemeinwirtschaftlichen wie der Branchenverhaltnisse berücksichtigt werden.

4. Es ist ferner zu prüfen, ob infolge Zustandekommens des Vergleichs der Firma die Möglichkeit zur fruchtbaren Weiterarbeit gegeben ist. Die Prüfung ist hier insofern nur möglich, wenn die personliche Wurdigkeit, die beruflichen Fahigkeiten und Erfahrungen des Schuldners günstig beurteilt werden. Es ist also nach der Art der Kundschaft zu verfahren.

5. Was ist zur Bewertung der einzelnen Bilanzposten zu sagen? Ist zu hoch oder zu niedrig abgeschrieben worden?

Ob die Abschreibung auf Aussenstande angemessen ist, kann man ohne nahere Kenntnis der Zusammensetzung der Aussenstande nicht beurteilen. Die Abschreibung für zu hoch zu erklaren, ohne dafür einen positiven Grund anfuhren zu konnen, ist nicht ausreichend. Das gleiche gilt für die Ansetzung der Abschreibung auf das Warenlager. Was den Lieferwagen anbelangt, so ist bei Bewertung dieses Wagens an dessen inzwischen eingetretener Entwertung nicht zu zweifeln, dass diese mit 6000 zł erfolgt ist. Weiter muss beanstandet werden, dass bei den Positionen Mobilien und Utensilien nicht zu ersehen ist, ob ausreichende Abschreibungen bereits berücksichtigt sind.

6. Ist an der Bilanzaufstellung etwas einzuwenden? Hier ist zu empfehlen, dass der Treuhander in seiner Bilanz die Verpfandung bzw. Sicherungsübereignung auf der Aktivseite, sowie auf der Passivseite die Glaubiger, die hierdurch gesichert werden sollen, besonders hervorhebt. Z. B. Aktiva: Freies Warenlager . . . Waren mit Eigentumsvorbehalt . . . Uebereignetes Auto . . . — Passiva: Bevorrechtigte Glaubiger . . . Gesicherte Glaubiger . . . Nicht gesicherte Glaubiger.

Wie wir aus dieser Abhandlung ersehen, sind zu ihrer Bearbeitung nicht nur buchhalterische und rechnungstechnische Erfahrungen erforderlich, sondern es wird darüber hinaus die Fahigkeit zu wirtschaftlicher Einfühlung vorausgesetzt. Ein selbstandiges Denken und Urteilen in wirtschaftlichen Fragen, sowie der Kenntnis des Handelsrechts, besonders des Konkurs- bzw. Vergleichsrechts, ist unbedingt notwendig.

Verbandsnachrichten.

Kiszkowo. Zu der für den 31. Oktober einberufenen Monatssitzung der Ortsgruppe Kiszkowo waren 18 Mitglieder erschienen. Der Obmann begrüßte die Erschienenen und dankte ihnen herzlich für die zahlreiche Beteiligung, welche beweist, daß das Interesse für den Verband für Handel und Gewerbe nicht erloschen ist. Die Sitzung wurde hierauf eröffnet. Der Schriftführer verlas das Protokoll der letzten Sitzung, das genehmigt wurde. Zu den geplanten Änderungen der Gewerbeordnung bezüglich der Höchstzahl der Lehrlinge, die von handwerklichen Betrieben beschaftigt werden dürfen, wurde eingehend Stellung genommen. Es wurde beschlossen, den Verband zu ersuchen, gemeinsam mit anderen Organisationen an zustandiger Stelle dahin zu wirken, daß den Handwerksmeistern und Kaufleuten die Berechtigung erteilt wird, auch ohne Einstellung eines Gesellen einen Lehrling zu halten, da die meisten der kleinen Betriebe nicht imstande sind, einen Gesellen und einen Lehrling zu beschaftigen. — Die fur die Ortsgruppe eingegangenen Schriftstücke wurden zur Kenntnis genommen.

Es wurde ferner beschlossen, Herrn Schuhmachermeister Ernst Pfeiffer-Kiszkowo aus der Ortsgruppe auszuschließen.

Die nachste Versammlung wurde auf Sonntag, den 29. November, nachm. 3 Uhr beim Mitgliede W. Freier festgesetzt.

Das Deutsche Generalkonsulat in Posen ist am Mittwoch, dem 18. November d. Js., aus Anlaß des Buß- und Bettages geschlossen. Sichtvermerke werden an diesem Tage nur in ganz dringenden Fallen in der Zeit zwischen 10 und 11 Uhr erteilt.

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

Schriftführerin: Frl. I. Kalemann, Poznań, Wielkie Garbary 27.

Fur den beabsichtigten Lehrgang in Einheitskurzschrift und den Gymnastik-Kursus sind Anmeldungen nur sparlich eingegangen. Wir verlangern deshalb die Anmeldefrist bis zum 15. d. Mts. Sollten sich nicht weitere Teilnehmer melden, wird es nicht möglich sein, die Kurse einzurichten.

Die Gemeindeabende finden von jetzt ab an jedem Freitag in den Klubraumen der Grabenloge (Grobla 25) statt.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Biuro Techniczno-Handlowe
A. GLASER, Poznań
ul. 27 Grudnia 16
Telephon 50-16 41-16 Telegr.-Adr. „Technohandel"
Empfehlen sofort ab Lager zu äußersten Fabrikpreisen:
Leder- Kamelhaar- Hanf- Baumwoll- Treibriemen
Gummi- Spiral- Hanf- Schläuche
Klingerit- Asbest- Gummi- Platten
Wasserstands- Orig. Klinger- Oelvasen- Gläser
Hanf- Asbest- Gummi- Packungen
Dampf- Wasser- Gas- Armaturen
Lager-Metalle - Banca- und Lotzinn
in Blocken, sowie Staben.
Schmieröler, Staufferbüchsen, Benzin-Lötlampen und -Kolben, Stahl- und Messing-Draht-Bürsten, technische Filze, Fiber in Platten und Stäben, Putzwolle sowie samtl.
technischen Artikel
fur Maschinenbedarf und Landwirtschaft.

Kalender für 1932 soeben erschienen!
Kosmos-Terminkalender
3. Jahrgang. Preis 5.— zł.
Steuer- und Sozialgesetze, Versicherungstarife, Posttarif für alle Sendungen im In- und Ausland (einschl. Flugpost).
Der einzige deutsche Terminkalender in Polen.
Deutscher Heimatbote
11. Jahrgang. Preis 2,10 zł.
Das Jahrbuch der deutschen Familie in Polen. Reich bebildert. Beiträge unserer Heimatdichter: Busse-Palma, Roquette, Domansky, Just, Will.
Vollständiges Jahrmarkts-Verzeichnis.
Landw. Taschenkalender
2. Jahrgang. 352 Seiten Preis 5.— zł.
Herausgegeben unter Mitwirkung landw. Berufsverbände. Zahlreiche Formulare und Tabellen. Biegsamer Leinen-Einband.
Der Kalender des deutschen Landwirts in Polen.
Alle drei Kalender enthalten den neuen Posttarif, gültig ab 15. Oktober 1931.
Zu haben in allen Buchhandlungen.
Kosmos-Verlag Sp. z o. o.
Poznań, Zwierzynięcka 6.

ARBEITSMARKT

Rückfragen erbeten an „BERUFSHILFE", T. z., Poznań, ul. Skośna 8.

Stellengesuche.

Tischlergeselle,
22 J., dt.-poln., 7 Jahre im Fach, a. d. Klavierbaufach, sofort. 11/8

Möbeltischlergeselle,
23 J., dt.-poln., guter Zeichner 11/18

Tischlergeselle,
22 J., sofort. 11/22

Stellmachergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 12/6

Böttcher,
35 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sucht Stellung, gleich welcher Art, sofort. 14/1

Schmiedegeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 21/14

Schlosser,
26 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Büroarb. vertr. sof. 22/5

Schlosser und Chauffeur,
20 J., dt.-poln., sof. 22/13

Schlosser, Maschinist,
45 J., dt.-poln., zu jeder Arb. bereit, sof. 22/14

Schlosser,
28 J., dt.-poln., sof. 22/15

Kunst- und Bauschlosser,
24 J., dt.-poln., m. Drehen u. Schweißen vertraut, sof. 22/16

Schlosser,
20 J., dt.-poln., sof. 22/17

Schlosser, Chauffeur, Maschinist,
26 J., dt.-poln., sof. 22/18

Maschinenschlosser, Chauffeur
24 J., dt.-poln., m. landw. Maschinen vertr., sof. 23/16

Schlosser, Installateur,
45 J., dt.-poln.-franz., m. Dieselmotoren, Zentralheizung vertr., sof. 23/17

Maschinist, Walzenführer
m. langjg. Praxis, sof. 23/18

Mechaniker,
23 J., dt.-poln., m. Dreherarb. vertr., sof. 24/2

Mechaniker, Chauffeur,
23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. kaufm. Ausbildung, sofort. 24/3

Elektrotechniker,
20 J., dt.-poln., z. weiteren Ausbildung, sof. 31/1

Elektrotechniker,
22 J., dt.-poln., auch als Bote, sof. 31/3

Geometer,
m. langj. Praxis im Staatsdienst, dt.-poln., sof. 40/8

Ingenieur,
28 J., dt.-poln., m. Ventilatoren, Aufzügen vertr., sofort. 40/9

Maschinenbau-Ing.,
23 J., dt.-poln., m. Führerschein, sof. 40/10

Bautechniker,
40 J., dt.-poln., m. langj. Praxis, sof. 40/11

Bautechniker,
41 J., dt.-poln., m. Bürotätigkeit vertr. 40/12

Sattler, Wagenbauer,
26 J., dt.-poln., sucht Arbeit gleich welcher Art sof. 46/4

Polsterer,
m. langj. Praxis, dt.-poln., sofort. 46/5

Schneidergeselle,
25 J., deutsch-poln., mit Zuschneidekursus. 52/6

Schneidergeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 52/7

Bäckergeselle,
19 J., dt.-poln., m. Brot- und Feinbäckerei vertr., sof., zur Fortbildung. 61/11

Bäcker,
20 J., dt.-poln. sof. 61/13

Konditor,
20 J., dt.-poln., sof. 62/2

Müllermeister,
28 J., dt.-poln., m. elektr. und Dampfmaschinen vertr., sofort. 64/5

Müllergeselle,
23 J., dt.-poln., m. guter Schulbildung, sof. 64/6

Bonbon-, Konfekt- und Drageemeister,
m. langj. Erfahrung, sof. 66/1

Friseur,
21 J., dt.-poln., a. selbst. Arbeiten gew., sof. 68/3

Friseurgehilfe,
20 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Herren- u. Damenbedienung vertr., sof. 68/5

Chauffeur,
21 J., dt.-poln., m. Autoschlosserei vertr., sof. 71/5

Chauffeur,
33 J., dt.-poln., russ., evtl. m. eigenem Kraftwagen, sofort. 71/6

Büroanfängerin,
18 J., mit Stenogr. und Schreibm. vertr. 81/20

Stenotypistin,
20 J., dt.-poln., m. Buchführungskenntnissen, sof. 81/21

Buchhalter, Korrespondent,
18 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sof. 81/22

Reisender u. Propagandist,
31 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Büroarb. vertr. sof. 81/23

Buchhalter und Stenotypist,
21 J., dt.-poln.-engl., m. Handelsschule, sof. 82/10

Lagerverwalter, Kassierer, Buchhalter,
dt.-poln. i. W. u. Schr., auch zu Arbeit anderer Art bereit, sofort. 83/16

Bilanzbuchhalter,
dt.-poln.-franz. i. W. u. Schr., sof. 83/18

Bankbeamtin, Buchhalterin,
21 J., dt.-poln., m. allg. Bürokenntnissen, sof. 83/25

Buchhalter, Expedient,
mit langj. Praxis, dt.-poln. i. W. u. Schr. m. Organisationstalent und Rechtskenntnissen, auch zu anderer Arbeit bereit, sof. 83/30

Buchhalter,
stundenweise Aushilfe, 24 J., dt.-poln., sof. 83/33

Holz- u. Getreidekaufmann,
27 J., dt.-poln., m. Buchhaltungsarb. vertr., sof. 83/34

Bankbeamtin, Buchhalterin,
m. langjähriger Praxis, guten Zeugnissen, allg. Kontorkenntnissen, sof. 83/35

Buchhalterin,
m. Stenogr. u. Schreibm. vertraut, 21 J. 83/37

Buchhalterin,
stundenweise Aushilfe, 22 J., dt.-poln. 83/38

Bankbeamtin,
19 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sofort. 84/7

Bankbeamter,
m. langjähriger Tätigkeit, guten Zeugnissen, sof. 84/8

Kaufmann der Restaurat.- und Destillationsbranche,
23 J., dt.-poln., sof. 86/1

Lagergehilfe,
18 J., dt.-poln., a. d. techn. Branche sofort. 86/6

Kaufmann
d. Kurz- und Manufakturwarenbranche, 23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., vertr. m. Kontorarb., sof. 87/8

Getreide- u. Kolonialwarenkaufmann,
18 J., dt.-poln., sof. 87/11

Kaufmannsgehilfe,
22 J., dt.-poln., sofort. 87/23

Kaufmannsgehilfe,
20 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., a. d. technischen Branche, guter Verkäufer u. Zeichner, sof. 87/28

Kaufmann für Haus- und Küchengeräte
sucht Stellung als Expedient, Registrator, Buchhalter, Bote, oder dergl., sof. 87/29

Handelsgehilfe, Kolonial- und Eisenwaren,
23 J., dt.-poln. 87/30

Kaufmann,
34 J., dt.-poln. perf., guter Organisator, gute Referenzen, sofort. 87/31

Handelsgehilfe,
19 J., Eisenbranche, dt.-poln. sof. od. 1. 1. 32. 87/32

Expedient,
19 J., dt.-poln., sof. 87/33

Kaufmann
d. Kolonialwaren- und Restaurationsbranche, 23 J., dt.-poln., m. Kontorkenntnissen, sofort. 87/34

Kaufmann der Eisen- und Werkzeugbranche,
dt.-poln., 22 J., sof. 87/35

Kaufmann d. Kolonialwarenbranche,
21 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sof. 87/37

Manufakturist,
20 Jahre dt.-poln., mit Zuschneiden u. dopp. Buchführung vertr., sof. 87/38

Manufakturist,
20 J., dt.-poln., m. Dekoration vertr., sof. 87/39

Geschäftsführer,
m. langj. Praxis, guten Zeugnissen, dt.-poln., a. d. Likör- u. Bonbonbranche, sof. 87/42

Sägewerksbeamter,
23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Kontor- u. Rechtskenntnissen, sof. 87/43

Eisenkaufmann,
25 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Gesetzeskenntnissen, sofort. 87/44

Gutsgärtner,
32 J., verh., dt.-poln., zum 1. 1. 32. 92/7

Gärtner,
20 J., dt.-poln., m. guten Kenntnissen der Bienenzucht, auch selbständig, sof. 92/8

Gärtner,
29 J., dt.-poln., sof., oder zum 1. 1. 1932 92/9

Molkereiverwalter,
31 J., dt.-poln., sof. 93/4

Rechnungsführer, Vermessungsbeamter, Holzkaufmann,
35 J., dt.-poln.-franz., sofort. 96/1

Rechnungsführerin,
21 J., sof. 96/3

Gutssekretärin,
dt.-poln. i. W. u. Schr., gute Schulbildung, m. Korrespondenz u. Buchführung vertr., gesetzten Alters, s. Stellung, auch als Hausdame, musikalisch, a. m. Beaufsichtigung der Schularbeiten, sof. 96/5

Gutssekretärin,
28 J., dt.-poln. perfekt, sofort. 96/6

P. G. Müller,
Katowice,
plac Wolności 2,
gegründet 1895,
älteste Kohlengrosshandlung Oberschlesiens empfiehlt gute
Hausbrandkohlen,
Industriekohlen,
oberschl. **Hüttenkoks**
sowie **Bau- u. Düngekalk**
zu konkurrenzlosen Preisen und Bedingungen.